



BRANCHENVERBAND
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

Nutzhanfanbau in Deutschland: Mögliche Förderprogramme

ELEMENTE
Materialien zur Cannabiswirtschaft
Band 06



Nutzhanf &
Lebensmittel

Inhalt

1. Förderprogramme des Bundes	3
1.1. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)	3
1.2. Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR).....	3
2. Förderprogramme der EU	4
2.1. Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	4
2.2. Horizont Europa	4
2.3. Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-Agri) / EU GAP-Netzwerk	5
3. Förderprogramme der Bundesländer	5
3.1. Die EFRE-Förderprogramme der Bundesländer	5
3.2. BMWK-Förderprogramme	5
3.3. NRW: LEADER	5
4. Direktzahlungen	6
4.1. Einkommensgrundsätze.....	6
4.2. Umverteilungsprämie	6
4.3. Öko-Regelungen.....	6
4.4. Junglandwirteprämie	6
5. Frühere Fördermöglichkeiten	7
5.1. Winterhanf.....	7
5.2. Ländlicher Raum 2014 - 2020 (EIP-AGRI)	7
5.3. Horizont Europe.....	7
5.4. Bayern: OptiHemp	8
5.5. Thüringen: „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ (LFE)	8
6. Weiterführende Informationen	8
6.1. Informationen für Landwirte (BLE)	8
6.2. Rechtsgrundlagen	8

Redaktionelle Anmerkungen:

Hier gibt der BvCW einen ersten Überblick über Fördermöglichkeiten für den Nutzhanfanbau in Deutschland und bildet nicht sämtliche Projektmöglichkeiten ab. Mit freundlicher Unterstützung von Dr. Michael Dickeduisberg, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Die Entwicklung des Nutzhanfanbaus in Deutschland ist ausführlich im ELEMENTE Zahlenwerk zu Nutzhanf dargestellt. Dieses können Sie [hier](#) abrufen.

Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
(BvCW)

Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin

Verantwortlich: Jürgen Neumeyer

Band 06 - Förderprogramme für den Nutzhanfanbau in
Deutschland - Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

Redaktionsschluss: 02.06.2023 - Version 1.3



1. Förderprogramme des Bundes

Die Möglichkeiten von Nutzhanf werden bereits heute in Deutschland genutzt.

1.1. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist zuständig für verschiedene Bereiche des Nutzhanfanbaus. So ist der Anbau von Nutzhanf [hier](#) anzuzeigen, auch die THC-Kontrollen beim Anbau und die Einfuhrregelungen aus Drittländern fallen in die Zuständigkeit der BLE.

Der [Projektträger BLE \(ptble\)](#) führt weiter nationale und internationale Projekte im Bereich der Landwirtschaft aus.

Der Antrag auf Förderung kann ein- oder zweistufig erfolgen und wird vom ptble formal und fachlich geprüft. Die Betreuung des Projektes erfasst die Begleitung von Aktivitäten, Bearbeitung von Zahlungsanforderungen sowie Änderungsanträge u.a.

Weitere Informationen zur Antragstellung erhalten Sie [hier](#).

1.2. Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR)

Die Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe (FNR) ist ein Projektträger des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). [Zweck der FNR](#) ist es einen kontinuierlichen Beitrag für die Entwicklung und den Einsatz nachwachsender Rohstoffe zu leisten. Sie betreut dabei fachlich und administrativ Forschungsvorhaben zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Dabei wird auch Fachwissen für Interessierte veröffentlicht. Auch auf EU-Ebene koordiniert die FNR Projekte.

Geregelt werden die Projekte über das Förderprogramm „[Nachwachsende Rohstoffe](#)“ (FNR). Ziel des Programmes ist es, die nachhaltige Bioökonomie weiterzuentwickeln und neue Chancen und Perspektiven in Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume zu eröffnen. Ziele, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit nachwachsenden Rohstoffen und biobasierten Erzeugnissen erreicht werden sollen, sind unter anderen die nachhaltige Produktion von Industrie- und Konsumgütern, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie auch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere im ländlichen Raum.

Weitere Informationen zu Förderschwerpunkten des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Rahmen des FNR erhalten Sie [hier](#), wobei Initiativvorschläge stets zugelassen sind.

Informationen zur Antragstellung finden Sie [hier](#).

2. Förderprogramme der EU

Auch die EU bietet Förderprogramme an, die sich für den Nutzhanfanbau eignen:

2.1. Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“)

Die Europäische Union (EU) stellt im Förderzeitraum 2021 bis 2027 für die klassische Strukturförderung mit 331 Milliarden Euro etwas weniger als ein Drittel des gesamten EU-Haushalts (1.074,3 Milliarden Euro) bereit, um die Lebensbedingungen in den Regionen der EU zu verbessern.

Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung werden für Investitionen in fünf prioritären Bereichen, den sogenannten „politischen Zielen“ eingesetzt:

- ein „intelligenteres Europa“ durch Innovation, Digitalisierung, wirtschaftlichen Wandel sowie die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen;
- ein „grüneres, CO₂-freies Europa“, das in die Energiewende, die Anpassung an den Klimawandel, Kreislaufwirtschaft, den Erhalt der Biodiversität und grüne Infrastruktur sowie den Schutz der Umwelt investiert;
- ein „stärker vernetztes Europa“ mit strategischen Verkehrs- und Digitalnetzen;
- ein „sozialeres Europa“, das hochwertige Arbeitsplätze, Bildung, Qualifizierung, soziale Inklusion und den gleichberechtigten Zugang zu medizinischer Versorgung und einen nachhaltigen Tourismus unterstützt;
- ein „bürgernäheres Europa“, das eine nachhaltige integrierte Stadt- und Regionalentwicklung und lokal geführte Entwicklungsstrategien sowie unter anderem das Naturerbe fördert.

Allgemeine Informationen zum Programm finden Sie [hier](#).

Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Konkrete Fördermöglichkeiten finden Sie [hier](#).

2.2 Horizont Europa

Das Förderprogramm der EU „Horizont Europa“ fördert Forschung und Innovation und ist das Nachfolgeprogramm von „Horizont 2020“. Das Programm „Horizont Europa“ ist mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027. Das Programm ist in drei Schwerpunkte untergliedert:

- **Schwerpunkt I „Wissenschaftsexzellenz“**
Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wissenschaft und Wirtschaft. Die themenoffene Förderung soll vorrangig Hochschulen und Forschungseinrichtungen ansprechen.
- **Schwerpunkt II „Innovatives Europa“**
Die Innovationsfähigkeit der europäischen Wirtschaft soll in den Schlüsseltechnologien erhöht werden um Innovationen in der Industrie voranzutreiben.
- **Schwerpunkt III „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“**
Hier soll neben den wirtschaftlichen Belangen auch gesellschaftliche und sozioökonomischen Aspekte mit einbezogen werden. Es werden sieben gesellschaftliche Herausforderungen beschrieben, unter anderem „Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe“, „Gesundheit, demographischer Wandel und Wohlergehen“ oder „Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Bio-wirtschaft“.

Weiterführende Informationen zu den Schwerpunkten erhalten Sie [hier](#).

Allgemeine Informationen zum Programm finden Sie [hier](#).

Informationen zum Nachfolgeprogramm „Horizont Europa“ (2021-2027) finden Sie [hier](#).

2.3. Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-Agri) / EU GAP-Netzwerk

Das Netzwerk ist ein Forum, über das nationale GAP-Netzwerke, Organisationen, Verwaltungen, Forscher, Unternehmer und Praktiker Wissen und Informationen (z. B. über Peer-to-Peer-Learning und bewährte Praktiken) über Landwirtschaft und ländliche Politik austauschen können. Die Europäische Kommission hat das EU-GAP-Netzwerk im Einklang mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Unterstützung der GAP-Strategiepläne (LSP) eingerichtet. Das Netzwerk unterstützt die Gestaltung und Umsetzung von GAP-Strategieplänen, Innovation und Wissensaustausch, einschließlich EIP-AGRI, sowie die Bewertung und Überwachung der GAP. (Das EIP-AGRI-Netzwerk ist Teil des EU-GAP-Netzwerks geworden.)

Allgemeine Informationen zum EU GAP-Netzwerk finden Sie [hier](#).
Weiterführende Informationen zu den Projekten finden Sie [hier](#).

3. Förderprogramme der Bundesländer

Auch die EU bietet Förderprogramme an, die sich für den Nutzhanfanbau eignen:

3.1. Die EFRE-Förderangebote der Bundesländer

Deutschland erhält von 2021 bis 2027 insgesamt knapp 9,7 Milliarden Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). In Deutschland vergeben die Bundesländer die EFRE-Fördermittel. Sie legen in sogenannten „Operationellen Programmen“ fest, welche Förderziele, -bereiche und -maßnahmen sie aus dem EFRE unterstützen. In den Jahren 2021 bis 2027 sollen EFRE-Mittel beispielsweise in den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie Risikovororgemaßnahmen fließen, in die Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung und die Förderung der grünen Infrastruktur und der Biodiversität. Die Schwerpunktsetzung der Förderung differenziert je nach Bundesland entsprechend dem regionalen Bedarf. In der Gesamtsicht ergibt dies ein breites Förderspektrum, das eine Vielzahl an Maßnahmen unterstützt, wie die Material- und Energieeinsparung in Produktionsprozessen, die energetische Sanierung von Schulen und Kindergärten, die Schaffung von mehr Stadtgrün oder die Renaturierung von Gewässern und Flächen. Je nach Förderangebot können Unternehmen, aber auch Kommunen und andere Organisationen, wie Umweltverbände, EFRE-Fördermittel beantragen. Die konkreten EFRE-Förderangebote der Bundesländer werden nach Genehmigung durch die EU-Kommission ab dem Jahr 2021 sukzessive eingeführt und veröffentlicht. Weiterführende Informationen zu den Förderangeboten der Bundesländer erhalten Sie [hier](#).

3.2. BMWK-Förderprogramme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) stellt in seiner Förderbank mehrere Förderprogramme für Unternehmen, Verbände/Vereinigungen, Öffentliche Einrichtungen, Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Privatpersonen und Kommunen zur Verfügung.

Die Förderprogramme finden Sie [hier](#).

3.3. NRW: LEADER

Im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) können über das Förderprogramm LEADER ländliche Regionen eigene Entwicklungsstrategien mit europäischen und nationalen Fördermitteln in einer Höhe von jeweils bis zu rund drei Millionen Euro umsetzen.

Weitere Informationen zur LFE erhalten Sie [hier](#).

4. Direktzahlungen

Rechtsgrundlage: Die grundlegenden Bestimmungen zu diesem Bereich enthalten die Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und die Verordnung (EU) Nr. 2022/126 der Kommission (Durchführungsverordnung) zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115.

Für den Hanfanbau gelten zusätzlich die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz- BtMG) sowie die Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung - GAPInVeKoS-Verordnung). (BLE, 2023)

Durch die jüngste Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union und die damit einhergehende Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 ist es zu einer Änderung von den vorherigen Regelungen gekommen. Der für Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 über die GAP-Strategiepläne zulässige THC-Gehalt beträgt seit dem 1. Januar 2023 **0,3 Prozent** statt wie zuvor 0,2 Prozent.

Informationen zu den ab 2023 geltenden Direktzahlungen, zur Konditionalität und zum InVeKoS finden Sie [hier](#). Ab 2023 gilt ein neues Fördersystem im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU. Infolgedessen wurde die Direktzahlungen 2023 durch ein System aus [Einkommensstützungen](#) abgelöst. Regionale Informationen zum GAP-Strategieplan können Sie auf der folgenden [Seite](#) einsehen. Dieses System besteht weiterhin aus vier Bausteinen:

4.1. Einkommensgrundstütze

Die jeweilige Höhe der Einkommensgrundstütze je Hektar werden ab 2023 im Spätherbst anhand der deutschlandweit beantragten Fläche ermittelt. Die bisherigen Zahlungsansprüche entfallen und wurden zum 1. Januar 2023 entwertet. Grundlage ist die Prämien **je Hektar auf Basis der bewirtschafteten, beihilfefähigen Flächen**. 2023 liegt die Einkommensgrundstütze in Deutschland regional einheitlich bei rund **155 Euro pro Hektar**.

Weiterführende Informationen erhalten Sie [hier](#).

4.2. Umverteilungsprämie

Mit der Umverteilungsprämie werden **kleine und mittlere Landwirtschaftsbetriebe gefördert**. Für die ersten 40 Hektar, für die ein Zahlungsanspruch besteht, wird eine Prämie von etwa **69 Euro pro Hektar** zusätzlich gezahlt. Für weitere 20 Hektar kann eine Prämie von etwa **42 Euro pro Hektar** beantragt werden.

Weiterführende Informationen erhalten Sie [hier](#) und [hier](#).

4.3. Öko-Regelungen

Die 7 freiwillig zu erbringenden Umweltleistungen, auch „Öko-Regelungen“ genannt, fördern eine **nachhaltige und ressourcenschonende Bewirtschaftung**. Es gibt einen Katalog von Maßnahmen, aus denen die Landwirte dann einzelne Maßnahmen wählen können. Außerdem fördert sie land- wirtschaftliche Leistungen für die Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität. Für die Öko-Regelungen kann ein Landwirtschaftsbetrieb zusätzlich zwischen **45 und 1300 Euro pro Hektar bereitgestellter Fläche** erhalten. Für die ökonomische Bewertung der Öko-Regelungen in der 1. Säule ist entscheidend, ob sie einen Einkommensbeitrag leisten. Dies ist einzelbetrieblich zu betrachten und bewerten.

Weiterführende Informationen erhalten Sie [hier](#).

4.4. Junglandwirteprämie

Mit der Junglandwirteprämie werden – wie der Name schon sagt – junge Landwirte oder Landwirtinnen im Alter bis 40 Jahre gefördert. Für bis zu fünf Jahre und maximal 120 Hektar Fläche können sie für ihren Betrieb eine zusätzliche Förderung in Höhe von etwa **134 Euro pro Hektar beihilfefähiger Fläche** beantragen (Landwirtschaftskammer NRW, 2023).

Weiterführende Informationen zur Junglandwirteprämie erhalten Sie [hier](#).

5. Frühere Fördermöglichkeiten

Frühere Förderungen von Hanf auf Länder- Bund und EU-Ebene.

5.1 Winterhanf (FNR)

Die FNR hat beispielsweise von 2012 bis 2016 einen [Praxisversuch zum Anbau von Hanf als sog. Winterzwischenfrucht](#) unternommen. Damit sollten eine nachhaltige Rohstoffbereitstellung, Umweltschutz durch Ressourcenschutz und eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft erreicht werden. So sollte der Anbau von Hanf als sog. Winterzwischenfrucht unter anderem eine effizientere Nutzung der Anbauflächen innerhalb einer Fruchtfolgenrotation erzielen. Den Untersuchungen nach war die Nährstoffversorgung der Pflanzen ausreichend, die Pflanzenentwicklung jedoch von den klimatischen Bedingungen beeinflusst. Hinsichtlich der Ernte scheinen landtechnische Entwicklungen essentiell für den praktischen Anbau. Die technische Aufbereitung jedoch konnte gut vollzogen werden, sodass der Winterhanf im Wesentlichen dem Sommerhanf ebenbürtig ist. So konnten die Hanfqualitäten des Projektes erfolgreich weiterverarbeitet werden.

5.2. Ländlicher Raum 2014-2020 (EIP-AGRI)

In Nordrhein-Westfalen z.B. förderte das Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ die Partnerschaften nach der EIP-Agri-Richtlinie.

So wurde von der EIP-Agri in NRW ein weiteres Projekt zum Anbau von Winterhanf durchgeführt. Auch hier wurde der Winteranbau von Hanf als effiziente Zwischenfrucht und deren förderliche Auswirkung untersucht. Das Projekt unter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wurde von 2016 bis 2019 ausgeführt.

Weiterführende Informationen zum Projekt mit Ansprechpartnern finden Sie auf der [Projektseite](#) inklusive Youtube-Video. Ein Faltblatt mit Anbauinformationen ist [hier](#).

5.3. Horizont Europe

Das Förderprogramm der EU „Horizont 2020“ (engl.: horizon 2020) förderte Forschung und Innovation und lief von 2014 bis 2020. Das Programm wurde in drei Schwerpunkte untergliedert:

- **Schwerpunkt I „Wissenschaftsexzellenz“**
Ziel war die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wissenschaft und Wirtschaft. Die themenoffene Förderung sollte vorrangig Hochschulen und Forschungseinrichtungen ansprechen.
- **Schwerpunkt II „Führende Rolle der Industrie“**
Die Innovationsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sollte in den Schlüsseltechnologien erhöht werden, um Innovationen in der Industrie voranzutreiben.
- **Schwerpunkt III „Gesellschaftliche Herausforderungen“**
Hier sollte neben den wirtschaftlichen Belangen auch gesellschaftliche und sozioökonomische Aspekte mit einbezogen werden. Es werden sieben gesellschaftliche Herausforderungen beschrieben, unter anderem „Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe“, „Gesundheit, demographischer Wandel und Wohlergehen“ oder „Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft“.

Weiterführende Informationen zu den Schwerpunkten erhalten Sie [hier](#).
Allgemeine Informationen zum Programm finden Sie [hier](#).

5.4. Bayern: OptiHemp

Auch die Länder selbst unternahmen Projekte zur Förderung von Hanf. Das Forschungs- und Innovationsprojekt „OptiHemp“ des Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe (TFZ) hat den Anbau von Hanf wegen der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten verstärkt, um damit die Biodiversität zu verbessern. Es sollten konkrete Empfehlungen zum nachhaltigen Anbau sowie den Qualitäten und Erträgen erarbeitet werden. Insbesondere der Düngebedarf sollte bestimmt werden. Das Projekt lief von 2020 bis 2022. Das TFZ ist eine direkt dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten untergeordnete Institution. Projektpartner waren die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, TU München am Campus Straubing Organisch-Analytische Chemie und das Zentrum für nachwachsende Rohstoffe der Landwirtschaftskammer NRW.

Weiterführende Informationen zum Projekt erhalten Sie [hier](#).

5.5. Thüringen: „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ (LFE)

Die „Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ (LFE) in Thüringen förderte die Zusammenarbeit von Akteur/innen aus den o.g. Bereichen. Ziel ist die Steigerung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen.

Beispielsweise untersuchte ein Projekt „TorfausHanf“ die Nutzung von Produktionsreststoffen aus der Hanfproduktion als Torersatz.

Weitere Informationen zur LFE erhalten Sie [hier](#).

6. Weiterführende Informationen

6.1. Informationen für Landwirte (BLE)

- Im [Merkblatt für Landwirte](#), die im Jahr 2023 Nutzhanf anbauen wollen, sind grundlegende zu beachtende Informationen wie beispielsweise Rechtsgrundlagen oder auch zusätzliche Hinweise beispielsweise zur Anbauanzeige oder auch Erntefreigabe enthalten.
- [Formular zur Meldung über den Beginn der Blüte](#) für den Nutzhanfanbau gem. § 28 Abs.2 der InVeKoS - Verordnung.
- [Vollständige Übersicht der für Direktzahlungen in Betracht kommenden Hanfsorten](#)
- [Informationen zum Anbau von Nutzhanf gemäß dem Betäubungsmittelgesetz \(BtMG\)](#)

6.2. Rechtsgrundlagen

- [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/2115](#)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2022/126](#)